

ANFRAGE von Martin Farner (FDP, Oberstammheim), Martin Zuber (SVP, Waltalingen) und Stefan Hunger (BDP, Mönchaltorf)

betreffend Finanzausgleichsgesetz, Übergangsausgleich § 35

Seit dem 1. Januar 2012 gilt das neue Gesetz zum Finanzausgleich. Für finanzschwache Gemeinden wurde während einer sechsjährigen Übergangsfrist ein neues Ausgleichsinstrument, der sogenannte Übergangsausgleich, geschaffen. Mit diesem Instrument soll den anspruchsberechtigten Gemeinden der Übergang vom alten ins neue System erleichtert werden. Der Anspruch ist an strenge Bedingungen geknüpft. So muss der Maximalsteuereffuss erhoben werden (2012 und 2013 122%, 2014 und 2015 1,25-facher Mittelwert, 2016 und 2017 1,35-facher Mittelwert) und die Budgets werden vom Gemeindeamt kontrolliert und bewilligt. Einzelne Elemente des Übergangsausgleichs sind ähnlich wie aus dem alten Finanzausgleichsgesetz (FAG) bekannten Steuerfussausgleich.

Nach Vorliegen der Abschlüsse 2012 findet im Frühjahr 2013 erstmals die Abrechnung des Übergangsausgleichs statt. Dem Vernehmen nach wird beabsichtigt, den zugesicherten Übergangsausgleich so zu kürzen, dass die laufende Rechnung ausgeglichen abschliesst. Sollte dies zutreffen, würde der neu geschaffene Übergangsausgleich weitestgehend dem abgeschafften alten Steuerfussausgleich entsprechen. Dies verunsichert die betroffenen Gemeinden, würde doch so ein aus dem alten Finanzausgleich untaugliches Instrument ausgerechnet bei den finanzschwächsten Gemeinden weitergeführt.

Vom Regierungsrat wurde im vergangenen Jahr, im Zusammenhang mit Fusionsabsichten einzelner Gemeinden, festgestellt und bestätigt, dass der Steuerfussausgleich bei den betroffenen Gemeinden zu einem grossen Substanzabbau und zu einer hohen Verschuldung geführt hat.

Für die finanzschwachen Gemeinden und den Gesamtkanton besteht ein grosses Interesse, dass der Übergang vom alten zum neuen Finanzausgleich erfolgreich bewältigt werden kann. Die unverschuldeten Disparitäten sollen nicht weiter zunehmen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Kann der Regierungsrat (nochmals) bestätigen, dass die im alten Finanzausgleichsgesetz angewandte Interpretation des Steuerfussausgleichs zu einem hohen Substanzabbau und einer grossen Verschuldung bei den betroffenen Gemeinden geführt hat?
2. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass der neu eingeführte Übergangsausgleich anders zu handhaben sei als der bisherige Steuerfussausgleich?
3. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass ein richtig funktionierender Übergangsausgleich den betroffenen Gemeinden den Übergang ins neue Finanzausgleichsgesetz erleichtern soll? (Sofern das mit Maximalsteuereffüssen, die ab 2014 deutlich über dem bisherigen Höchstwert liegen, überhaupt möglich ist.)
4. Kann der Regierungsrat nachvollziehen, dass nur in einer Systematik, wo Übergangsausgleichsgemeinden auch Ertragsüberschüsse erzielen können, die Anreize für einen wirklich effizienten Umgang mit den Mitteln gegeben sind? (Andernfalls werden die Gemeinden geradezu ermuntert, ihre bewilligten Mittel auf jeden Fall auszuschöpfen, um so die Maximalzahlung zu erhalten.)

5. Interpretiert der Regierungsrat § 35 Finanzausgleichsgesetz ebenfalls so, dass nirgends explizit verlangt wird, den Übergangsausgleich so zu kürzen, dass ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis resultiert?
6. Versteht der Regierungsrat die Kritik der finanzschwachen Gemeinden, dass auch das neue FAG dazu führt, dass ausgerechnet die finanzschwächsten Gemeinden (mit Ausnahme der vom Zentrumslastenausgleich profitierenden Städte Zürich und Winterthur) weiterhin systematisch schlechter gestellt werden als der Rest der Haushalte? (Im Jahr 2013 profitieren z.B. zahlreiche Gemeinden über einmalig hohe Zahlungen aus dem Ressourcenausgleich. Bei Gemeinden mit Übergangsausgleich wird lediglich die Zusatzzahlung vermindert, der Saldo der Gemeinderechnung bleibt gleich hoch - es profitiert die kantonale Rechnung durch entsprechend weniger Ausgleich.)
7. Nimmt der Regierungsrat bewusst in Kauf, dass sich bei der angedachten Interpretation des Vollzuges des Übergangsausgleichs die (unverschuldeten) Unterschiede zwischen den Gemeinden weiter vergrössern und die eigentliche Zielsetzung des erleichterten Übergangs damit deutlich verfehlt wird?

Martin Farner
Martin Zuber
Stefan Hunger